

Epigenomics AG

Ordentliche Hauptversammlung 2020

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289a HGB, § 315a HGB

Gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft der ordentlichen Hauptversammlung einen erläuternden Bericht zu den Angaben im Lagebericht nach § 289a HGB und im Konzernlagebericht nach § 315a HGB zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck erläutert der Vorstand der Epigenomics AG hiermit diese Angaben für das Geschäftsjahr 2019. Die Erläuterungen beziehen sich – soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas Abweichendes ausgeführt ist – auf den Stand zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2019).

1. Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 1 HGB, § 315a Satz 1 Nr. 1 HGB (Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals)

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft betrug zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2019) EUR 43.527.692,00 und war in 43.527.692 Stückaktien eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Namen und gewähren jeweils die gleichen Rechte. Jede Aktie hat eine Stimme. Das Grundkapital setzt sich aus Stammaktien zusammen, weitere Aktiengattungen bestehen nicht.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts beträgt das gezeichnete Kapital der Gesellschaft EUR 47.129.846,00 und ist in 47.129.846 Stückaktien eingeteilt.

2. Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 2 HGB, § 315a Satz 1 Nr. 2 HGB (Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen)

Die Satzung der Gesellschaft beschränkt weder die Stimmrechte noch die Übertragung von Aktien. Beschränkungen der Stimmrechte oder der Übertragbarkeit von Aktien, die sich aus Vereinbarungen zwischen den Aktionären ergeben können, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Gesetzliche Stimmrechtsbeschränkungen können sich z.B. aus §§ 71b, 134 Abs. 2 AktG, § 44 WpHG, § 59 WpÜG ergeben. Stimmrechtsbeschränkungen aufgrund dieser Bestimmungen sind dem Vorstand nicht bekannt. Ferner können Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 136 Abs. 1 AktG keine Stimmrechte ausüben, wenn über ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Geltendmachung von Ansprüchen durch die Gesellschaft gegen sie Beschluss gefasst wird. Zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2019) hielten Vorstandsmitglieder insgesamt 22.350 Aktien der Gesellschaft und Aufsichtsratsmitglieder insgesamt 659.654 Aktien der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat keine Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (§§ 12 Abs. 1, 139 Abs. 1 AktG) ausgegeben.

3. Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 3 HGB, § 315a Satz 1 Nr. 3 HGB (Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten)

Nach Kenntnis des Vorstands hielten Herr Wilhelm K. T. Zours und die von ihm kontrollierten DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft, VV Beteiligungen Aktiengesellschaft und Deutsche Balaton Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2019 eine indirekte Beteiligung an der Gesellschaft von 16,22 % der Stimmrechte. Darüber hinaus gab es nach Kenntnis des Vorstands zum 31. Dezember 2019 keine

direkten oder indirekten Beteiligungen am Grundkapital der Gesellschaft, die 10 % der Stimmrechte überschritten.

**4. Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 4 HGB, § 315a Satz 1 Nr. 4 HGB
(Aktien mit Sonderrechten)**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

**5. Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 5 HGB, § 315a Satz 1 Nr. 5 HGB
(Stimmrechtskontrolle mit Arbeitnehmerbeteiligung)**

Beteiligungen von Arbeitnehmern am Grundkapital der Gesellschaft, bei denen die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, gibt es nach Kenntnis des Vorstands nicht.

**6. Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 6 HGB, § 315a Satz 1 Nr. 6 HGB
(Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und über die Änderung der Satzung)**

Gesetzliches Leitungs- und Vertretungsorgan der Gesellschaft ist ihr Vorstand. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird die Zahl der Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zu dessen Stellvertreter ernennen. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Bei einem stellvertretenden Vorstandsmitglied handelt es sich um ein Vorstandsmitglied mit vollen Rechten und Pflichten, das jedoch in der internen Vorstandshierarchie nach Maßgabe der Geschäftsordnung hinter den anderen Vorstandsmitgliedern zurücksteht.

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft werden vom Aufsichtsrat nach den Bestimmungen des § 84 AktG bestellt und abberufen. Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Die Bestellung und die Verlängerung der Amtszeit bedürfen grundsätzlich eines erneuten Beschlusses des Aufsichtsrats, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden darf. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa bei grober Pflichtverletzung oder bei einem Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.

Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, wird es gemäß § 85 Abs. 1 AktG in dringenden Fällen gerichtlich bestellt. In diesem Fall erlischt das Amt des gerichtlich bestellten Vorstandsmitglieds, sobald der Mangel, der zu der gerichtlichen Bestellung geführt hat, behoben worden ist.

Änderungen der Satzung bedürfen gemäß § 179 AktG grundsätzlich eines Beschlusses der Hauptversammlung. Ausgenommen hiervon sind Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen; zu solchen Änderungen ist der Aufsichtsrat gemäß § 14 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt. Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung erfordern gemäß § 133 Abs. 1 AktG, § 179 Abs. 2 AktG grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) und darüber hinaus eine Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst (qualifizierte Kapitalmehrheit).

Abweichend hiervon lässt § 18 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft neben der einfachen Stimmenmehrheit die einfache Kapitalmehrheit ausreichen, soweit nicht zwingendes Recht oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt. Die Satzung der Gesellschaft bestimmt für Satzungsänderungen weder eine größere Mehrheit noch sieht sie weitere Erfordernisse vor. Das Gesetz verlangt zwingend eine qualifizierte Kapitalmehrheit (drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals) z. B. für Änderungen des in der Satzung geregelten Unternehmensgegenstands, die Schaffung eines genehmigten Kapitals sowie für satzungändernde Beschlüsse, durch die das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen oder eine Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erteilt wird.

**7. Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 7 HGB, § 315a Satz 1 Nr. 7 HGB
(Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen)**

Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückerwerb von Aktien können sich im Wesentlichen aus einer Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie aus genehmigtem und bedingtem Kapital ergeben:

Keine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien:

Eine Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien besteht bei der Gesellschaft nicht.

Genehmigtes Kapital 2019/I:

Die Hauptversammlung vom 15. Mai 2019 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter grundsätzlicher Gewährung des Bezugsrechts bis zum 14. Mai 2024 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 3.602.154,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019/I). Dabei ist der Vorstand unter bestimmten Voraussetzungen zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts ist das Genehmigte Kapital 2019/I vollständig ausgenutzt worden.

Genehmigtes Kapital 2019/II:

Die Hauptversammlung vom 15. Mai 2019 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter grundsätzlicher Gewährung des Bezugsrechts bis zum 14. Mai 2024 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 14.408.616,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019/II). Dabei ist der Vorstand unter bestimmten Voraussetzungen zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt.

Das Genehmigte Kapital 2019/II ist in 2019 teilweise ausgenutzt worden und beläuft sich seitdem nur noch auf EUR 6.902.464,00.

Bedingtes Kapital VII:

Das Bedingte Kapital VII in Höhe von EUR 21.065 wurde von der Hauptversammlung am 15. Mai 2019 vollständig aufgehoben.

Ermächtigung zur Ausgabe von Options-, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder einer Kombination dieser Instrumente vom 15. Mai 2019 sowie Bedingte Kapitalia IX und X:

Die ordentliche Hauptversammlung vom 15. Mai 2019 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 14. Mai 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Options-, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte oder eine Kombination dieser Instrumente in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 150.000.000,00 auszugeben (Ermächtigung 2019). Der Vorstand ist ferner dazu ermächtigt, anstelle von Options- oder Wandelrechten Options- bzw. Wandelpflichten der Gläubiger oder Inhaber der Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte vorzusehen. Ferner können Aktienlieferungsrechte der Gesellschaft vorgesehen werden; danach kann die Gesellschaft bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder Genussrechte den Inhabern bzw. Gläubigern der Schuldverschreibungen oder Genussrechte anstelle der dann fälligen Geldzahlung Aktien der Gesellschaft gewähren. Die Ermächtigung 2019 erlaubt es dem Vorstand ferner, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Options-, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte oder Kombination dieser Instrumente unter bestimmten Umständen auszuschließen.

Der Unterlegung der Ermächtigung 2019 dienen die Bedingten Kapitalia IX und X.

Das Bedingte Kapital IX beträgt bis zu EUR 521.095,00 und ist in bis zu 521.095 neue, auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Das Bedingte Kapital X beträgt bis zu EUR 14.468.610,00 und ist in bis zu 14.468.610 neue, auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Eine Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital IX oder aus dem Bedingten Kapital X wird jeweils nur insoweit durchgeführt, wie

- a) die Inhaber oder Gläubiger von Options- bzw. Wandlungsrechten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2019 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder
- b) die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2019 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtet sind und diese Verpflichtung erfüllen oder
- c) die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, an die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2019 begeben bzw. von der Gesellschaft garantiert werden, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu liefern,

und soweit nicht ein Barausgleich gewährt wird oder Aktien aus genehmigtem Kapital, eigene Aktien oder Aktien einer börsennotierten anderen Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung 2019 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Im Geschäftsjahr 2019 hat die Gesellschaft von der Ermächtigung 2019 keinen Gebrauch gemacht und auf der Grundlage der Bedingten Kapitalia IX und X keine Aktien ausgegeben.

Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsprogramm 16-18) und Bedingtes Kapital XI:

Die ordentliche Hauptversammlung vom 25. Mai 2016 hat den Vorstand bzw. (in Bezug auf den Vorstand) den Aufsichtsrat ermächtigt, bis zum Ablauf des 30. April 2018 bis zu 1.000.000 Aktienoptionen auszugeben, die jeweils ein Bezugsrecht auf eine Stückaktie der Gesellschaft gewähren (Aktienoptionsprogramm 16-18).

Der Unterlegung des Aktienoptionsprogramms 16-18 dient das ebenfalls von der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Mai 2016 beschlossene Bedingte Kapital XI, wonach das Grundkapital um bis zu EUR 1.000.000,00, eingeteilt in bis zu 1.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht ist. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Bezugsrechte gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung über das Aktienoptionsprogramm 16-18 bis zum Ablauf des 30. April 2018 begeben werden, die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Bezugsrechte keine eigenen Aktien und keinen Barausgleich gewährt.

Auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 16-18 hat die Gesellschaft insgesamt 1.000.000 Aktienoptionen ausgegeben. Davon sind 102.250 Aktienoptionen verfallen; die übrigen 897.750 Aktienoptionen standen zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2019) noch aus. Von den Bezugsrechten, welche die auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 16-18 ausgegebenen Aktienoptionen gewähren, ist bislang kein Gebrauch gemacht worden, so dass das Bedingte Kapital XI unverändert EUR 1.000.000,00 beträgt.

Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsprogramm 17-19) und Bedingtes Kapital XII:

Die ordentliche Hauptversammlung vom 30. Mai 2017 hat den Vorstand bzw. (in Bezug auf den Vorstand) den Aufsichtsrat ermächtigt, bis zum Ablauf des 31. Mai 2019 bis zu 1.000.000 Aktienoptionen auszugeben, die jeweils ein Bezugsrecht auf eine Stückaktie der Gesellschaft gewähren (Aktienoptionsprogramm 17-19).

Der Unterlegung des Aktienoptionsprogramms 17-19 dient das ebenfalls von der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. Mai 2017 beschlossene Bedingte Kapital XII, wonach das Grundkapital um bis zu EUR 1.000.000,00, eingeteilt in bis zu 1.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht ist. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Bezugsrechte gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung über das Aktienoptionsprogramm 17-19 bis zum Ablauf des 31. Mai 2019 begeben werden, die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Bezugsrechte keine eigenen Aktien und keinen Barausgleich gewährt.

Auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 17-19 standen zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2019) insgesamt 927.925 Aktienoptionen aus. Weitere Aktienoptionen können auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 17-19 nicht mehr ausgegeben werden. Von den Bezugsrechten, welche die auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 17-19 ausgegebenen Aktienoptionen gewähren, ist bislang kein Gebrauch gemacht worden, so dass das Bedingte Kapital XI unverändert EUR 1.000.000,00 beträgt.

Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsprogramm 19-21) und Bedingtes Kapital XIII:

Die ordentliche Hauptversammlung vom 15. Mai 2019 hat den Vorstand bzw. (in Bezug auf den Vorstand) den Aufsichtsrat ermächtigt, bis zum Ablauf des 31. Mai

2021 bis zu 1.000.000 Aktienoptionen auszugeben, die jeweils ein Bezugsrecht auf eine Stückaktie der Gesellschaft gewähren (Aktienoptionsprogramm 19-21).

Der Unterlegung des Aktienoptionsprogramms 19-21 dient das ebenfalls von der ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Mai 2019 beschlossene Bedingte Kapital XIII, wonach das Grundkapital um bis zu EUR 1.000.000,00, eingeteilt in bis zu 1.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht ist. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Bezugsrechte gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung über das Aktienoptionsprogramm 19-21 bis zum Ablauf des 31. Mai 2021 begeben werden, die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Bezugsrechte keine eigenen Aktien und keinen Barausgleich gewährt.

Auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 19-21 sind bis zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2019) keine Aktienoptionen ausgegeben worden. Das Bedingte Kapital XIII beträgt unverändert EUR 1.000.000,00.

8. Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 8 HGB, § 315a Satz 1 Nr. 8 HGB
(Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung des Kontrollwechsels stehen)

Unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen außer den Anstellungsverträgen der Vorstände (siehe dazu nachstehend unter Nr. 9.) auch die Phantom-Stock-Programme der Gesellschaft bzw. die diesbezüglichen Vereinbarungen mit den Berechtigten aus den Programmen. Im Falle eines Übernahme- oder Pflichtangebots nach Maßgabe des WpÜG für die Aktien der Gesellschaft sind die Inhaber von bis dahin unverfallbar gewordenen Phantom-Stock-Rechten berechtigt, diese ganz auszuüben. Das gilt auch dann, wenn deren Wartezeit noch nicht abgelaufen ist. Das Recht zur Ausübung besteht für den Inhaber von Phantom-Stock-Rechten jedoch nur, wenn die Gegenleistung im Rahmen des Angebots ausschließlich in einer Barleistung besteht und wenn der Bieter nach Abschluss des Angebots Kontrolle über die Gesellschaft hat, d. h. mindestens 30 % der Stimmrechte an der Gesellschaft hält (§§ 29 Abs. 2, 30 WpÜG).

9. Angaben nach § 289a Satz 1 Nr. 9 HGB, § 315a Satz 1 Nr. 9 HGB
(Entschädigungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern und Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots)

Die Anstellungsverträge des Vorstandsvorsitzenden Gregory Hamilton sowie der Vorstandsmitglieder Jorge Garces und Albert Weber beinhalten jeweils eine Klausel, die es ihnen ermöglicht, im Falle eines Kontrollwechsels (Change of Control) von ihrem Amt zurückzutreten und ihren Anstellungsvertrag zu kündigen. Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Vertragsklausel ist das Erlangen der Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne der §§ 29 Abs. 2, 30 WpÜG unabhängig davon, ob die Kontrolle durch Verschmelzung, Kauf, Aktientausch oder sonstige Weise erlangt wurde. Für den Fall ihrer Beendigung durch Ausübung des Sonderkündigungsrechts sehen die Anstellungsverträge jeweils die Auszahlung der Festvergütung und der einjährigen variablen Vergütung für die vereinbarte Restlaufzeit, höchstens aber eines Betrages in Höhe von 150 % des Abfindungs-Caps im Sinne von Empfehlung G.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 16. Dezember 2019) vor. Gewährte und noch nicht gevestete Aktienoptionen vesten mit der Beendigung des Anstellungsvertrages und können nach Maßgabe der Bedingungen des entsprechenden Aktienoptionsprogramms ausgeübt werden.

Im Fall eines Kontrollwechsels (Change of Control) erhalten Herr Hamilton und Herr Garces einen Wertsteigerungsbonus. Hierbei handelt es sich weder um eine Entschädigungsleistung für den Fall eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots im Sinne von § 289a Satz 1 Nr. 9 HGB, § 315a Satz 1 Nr. 9 HGB noch um eine

Abfindungsleistung aus Anlass einer vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags infolge eines Kontrollwechsels im Sinne von Anregung G.14 des Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 16. Dezember 2019), sondern um eine Vergütungskomponente, welche an die seit Beginn der Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds erzielte Wertsteigerung der Gesellschaft anknüpft. Der Wertsteigerungsbonus entspricht 3,0 % des Betrags, um den die Gegenleistung, die den Aktionären im Rahmen des Kontrollwechsels insgesamt für ihre Aktien angeboten wird, die Börsenkapitalisierung der Gesellschaft auf der Basis des XETRA-Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft am 29. Juni 2016 (im Fall von Herrn Hamilton) bzw. am 30. November 2017 (im Fall von Herrn Garces) überschreitet; darüber hinaus ist der Wertsteigerungsbonus auf einen Betrag von maximal USD 7.000.000,00 (im Fall von Herrn Hamilton) bzw. USD 3.000.000,00 (im Fall von Herrn Garces) begrenzt. Auch insofern liegt ein Kontrollwechsel vor bei Erlangen der Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne der §§ 29 Abs. 2, 30 WpÜG unabhängig davon, ob dies durch Verschmelzung, Kauf, Aktientausch oder sonstige Weise geschieht.

Berlin, im Mai 2020



Epigenomics AG

Der Vorstand